

RFNBO-Produktion: Praxistaugliche Reform für erneuerbare Wasserstoffherstellung beschließen

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184¹ und 2023/1185 legen die Methodik fest, nach der flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, sogenannte RFNBO, produziert werden können. Sie enthalten neben Vorgaben zur Nutzung von Strom aus einer Direktleitung auch zentrale Vorgaben für den Netzstrombezug bei der Wasserstoffproduktion, darunter Zusätzlichkeit, zeitliche Korrelation und geografische Korrelation.

Diese Kriterien sollen sicherstellen, dass erneuerbarer Wasserstoff insbesondere bei Strombezug aus dem Netz tatsächlich auf Basis erneuerbarer Strommengen erzeugt wird und keine zusätzliche fossile Stromerzeugung ausgelöst wird. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung führen sie jedoch zu erheblichen Investitionshemmnissen, höheren Produktionskosten und einer Einschränkung der systemdienlichen Fahrweise von Elektrolyseuren. Die zeitliche Korrelation darf bis Ende 2029 monatlich erfolgen, ab 2030 ist eine stündliche Korrelation vorgesehen.

Gerade in der Markthochlaufphase braucht die Wasserstoffwirtschaft einen regulatorischen Rahmen, der Klimaschutz, Investitionssicherheit, industrielle Skalierung und praktische Umsetzbarkeit zusammenführt. Die aktuell geltenden Anforderungen setzen an vielen Stellen zu enge Grenzen. Das betrifft insbesondere Mitgliedstaaten und Regionen, in denen erneuerbarer Strom bereits in großem Umfang zur Verfügung steht, Elektrolyseprojekte aber aufgrund der engen RFNBO-Strombezugskriterien nur schwer wirtschaftlich realisiert werden können.

Aufgrund der Ankündigung der Europäischen Kommission, die Methodik vor dem Hintergrund des langsameren Hochlaufs zu überprüfen, hat der DWV unter seinen Mitgliedern eine Abfrage durchgeführt. Die Rückmeldungen zeigen, dass insbesondere drei Punkte für die Investitionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und betriebliche Flexibilität von RFNBO-Projekten entscheidend sind:

1. die Aussetzung oder deutliche Verschiebung der Zusätzlichkeit,
2. die dauerhafte Beibehaltung der monatlichen Korrelation,
3. die Absenkung der 90-Prozent-Schwelle für Stromgebotszonen mit hohem EE-Anteil auf 80 Prozent.

Diese drei Punkte sollten im Rahmen der Überarbeitung prioritär adressiert werden. Entscheidend ist eine gezielte und zeitnahe Anpassung des Delegierten Rechtsaktes, die schnell Planungssicherheit für Investoren, Projektentwickler und Abnehmer schafft. Groß

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32023R1184&utm_source=chatgpt.com

angelegte zusätzliche Konsultationen erscheinen aus Sicht des DWV angesichts der bereits intensiven Befassung mit dem Thema nicht erforderlich. Vielmehr braucht es jetzt eine pragmatische Reform, die Projekte ermöglicht, ohne die Glaubwürdigkeit der RFNBO-Nachhaltigkeitsanforderungen grundsätzlich infrage zu stellen. Gleichzeitig müssen Projekte geschützt werden, die bereits auf Grundlage der bisherigen strengeren Kriterien entwickelt wurden oder nach diesen Anforderungen in Betrieb gehen. First Mover dürfen durch spätere regulatorische Erleichterungen nicht nachträglich schlechter gestellt werden.

Kriterium der Zusätzlichkeit aussetzen oder deutlich verschieben

Das Kriterium der Zusätzlichkeit sollte ausgesetzt oder zumindest deutlich über 2035 hinaus verschoben werden. Es zwingt Produzenten erneuerbaren Wasserstoffs dazu, den Strombezug eng an neue, zeitgleich errichtete und ungeforderte erneuerbare Erzeugungsanlagen zu koppeln. Damit wird der Kreis geeigneter Projekte, PPA-Strukturen und Standorte erheblich eingeschränkt.

Für Investoren, Projektentwickler und Abnehmer entstehen zusätzliche Risiken und Kosten, obwohl der Ausbau erneuerbarer Energien ohnehin über nationale und europäische Ausbauziele vorangetrieben wird. Studien zeigen, dass die RFNBO-Strombezugskriterien, insbesondere Zusätzlichkeit und temporale Korrelation, die Kosten des Strombezugs deutlich erhöhen können. Für Deutschland werden Mehrkosten in einer Größenordnung von rund 2 bis 3 Euro pro Kilogramm Wasserstoff diskutiert.

Die Markteinführung von RFNBO-Wasserstoff scheitert derzeit nicht an mangelndem Ambitionsniveau, sondern an fehlender Investitionsfähigkeit. Wenn Elektrolyseure nur unter sehr engen Strombezugsvoraussetzungen betrieben werden können, verschlechtert sich ihre Wirtschaftlichkeit. Dadurch verzögern sich Produktionskapazitäten, Infrastrukturaufbau und Nachfrageentwicklung.

Eine Aussetzung oder deutliche Verschiebung der Zusätzlichkeit würde keine Abkehr vom Klimaschutzziel bedeuten. Sie würde vielmehr eine realistische Brücke in die industrielle Skalierung schaffen. Elektrolyseure können insbesondere dann systemdienlich wirken, wenn sie flexibel auf erneuerbare Stromverfügbarkeit, Preissignale und Netzsituationen reagieren können. So können sie erneuerbare Strommengen besser nutzbar machen, Überschüsse aufnehmen und einen Beitrag zur Entlastung des Stromsystems leisten.

RFNBO-Wasserstoff sollte daher in der Hochlaufphase unabhängig von der Verpflichtung produzierbar sein, zusätzliche EE-Kapazität eigens für den jeweiligen Elektrolyseur zuzubauen und in engen PPA-Strukturen nachzuweisen. Erst dann können die netzdienlichen Potenziale der Elektrolyse vollständig im Markt eingesetzt werden.

Monatliche Korrelation dauerhaft beibehalten

Die monatliche Korrelation von erneuerbarer Stromerzeugung und RFNBO-Produktion sollte dauerhaft beibehalten werden. Die vorgesehene Umstellung auf eine stündliche Korrelation ab 2030 sollte entfallen oder zumindest deutlich über 2035 hinaus verschoben werden.

Eine stündliche Korrelation würde die Komplexität und die Kosten des Betriebs erheblich erhöhen. Sie erschwert die Strukturierung von Strom- und Wasserstofflieferverträgen, reduziert die operative Flexibilität von Elektrolyseuren und kann die Auslastung je nach Standort und Projektgröße erheblich beeinträchtigen. Damit entstehen zusätzliche Risiken für Projekte, die ohnehin bereits unter hohen Investitionskosten, unsicherer Nachfrageentwicklung und fehlender Marktliquidität stehen.

Eine monatliche Korrelation ermöglicht eine praxistaugliche Nachweisführung, eine wirtschaftlich tragfähige Betriebsweise und die flexible Integration erneuerbarer Strommengen. Sie erhält die notwendige Flexibilität von Elektrolyseuren, um auf erneuerbare Stromverfügbarkeit, Preissignale und Netzsituationen reagieren zu können. Damit unterstützt sie eine systemdienliche Fahrweise, ohne die Nachhaltigkeitsanforderungen an RFNBO grundsätzlich infrage zu stellen.

Für den Aufbau eines liquiden europäischen Wasserstoffmarktes sind planbare Produktionsmengen, stabile Lieferbeziehungen und bezahlbare Gestehungskosten entscheidend. Eine zu enge stündliche Korrelation würde genau diese Voraussetzungen erschweren. Sie würde nicht nur die Produktion verteuern, sondern auch die Entwicklung verlässlicher Lieferketten für Industrie, Verkehr und Energieanwendungen behindern.

Der DWV empfiehlt daher, die monatliche Korrelation dauerhaft als Standard zu etablieren.

90-Prozent-Schwelle für Stromgebotszonen auf 80 Prozent absenken

Falls die Europäische Kommission an der Systematik der Stromgebotszonen festhält, sollte die Schwelle, ab der Netzstrom in einer Stromgebotszone mit sehr hohem Anteil erneuerbarer Energien als ausreichend gilt, von derzeit 90 Prozent auf 80 Prozent abgesenkt werden.

Die geltende Schwelle von 90 Prozent ist für viele europäische Stromgebotszonen auf absehbare Zeit kaum erreichbar. Dadurch bleibt eine grundsätzlich sinnvolle Ausnahmeregelung in der Praxis für viele Regionen wirkungslos. Eine Absenkung auf 80 Prozent würde die Regelung für mehr Mitgliedstaaten und Regionen praktisch nutzbar machen und Investitionen in Gebieten mit hoher erneuerbarer Erzeugung erleichtern.

Dabei muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Treibhausgasminderung der RFNBO-Produktion methodisch belastbar nachgewiesen wird. Eine Absenkung der Schwelle sollte deshalb mit einer robusten Nachweissystematik verbunden bleiben. Ziel ist nicht, Nachhaltigkeitsanforderungen aufzugeben, sondern eine praktisch erreichbare Regelung zu schaffen, die Regionen mit hohem EE-Anteil stärker für die RFNBO-Produktion erschließt.

Die Absenkung der Schwelle würde zudem den europäischen Binnenmarkt stärken, weil mehr Mitgliedstaaten und Regionen in die Erzeugung erneuerbaren Wasserstoffs einbezogen werden könnten. Dies ist für den Aufbau eines europäischen Wasserstoffmarktes zentral.

Bestehende erneuerbare Stromkapazitäten besser nutzbar machen

Neben den drei prioritären Kernforderungen sollte die Europäische Kommission prüfen, wie bestehende erneuerbare Stromkapazitäten besser für die RFNBO-Produktion nutzbar gemacht werden können. Entscheidend ist, vorhandene erneuerbare Strommengen bestmöglich in die Wasserstoffproduktion zu integrieren, unabhängig davon, ob Anlagen in der Vergangenheit gefördert wurden.

Die derzeitige Systematik kann dazu führen, dass vorhandene erneuerbare Kapazitäten für RFNBO-Projekte nur eingeschränkt nutzbar sind oder komplexe Nachweis- und Vertragsstrukturen erforderlich werden. Für den Hochlauf ist jedoch entscheidend, dass erneuerbarer Strom dort genutzt werden kann, wo er verfügbar ist und wirtschaftlich in Wasserstoff umgewandelt werden kann.

Doppelförderung muss dabei wirksam vermieden werden. Dies sollte jedoch möglichst auf Ebene der tatsächlich genutzten und geförderten Strommengen erfolgen, nicht pauschal über den Förderstatus einer Anlage. Eine stärker strommengenbezogene Betrachtung könnte die Marktintegration erneuerbarer Erzeugung verbessern und zusätzliche Flexibilität für RFNBO-Projekte schaffen.

Dieser Punkt sollte ergänzend zu den drei Kernforderungen betrachtet werden. Er kann zur besseren Nutzung bestehender erneuerbarer Kapazitäten beitragen, sollte die politische Fokussierung auf Zusätzlichkeit, monatliche Korrelation und 80-Prozent-Schwelle jedoch nicht überlagern.

Planungssicherheit für laufende Projekte gewährleisten

Bereits getroffene Investitionsentscheidungen und in Umsetzung befindliche Projekte brauchen verlässliche Planungssicherheit. Änderungen am Delegierten Rechtsakt sollten daher so ausgestaltet werden, dass laufende Projekte nicht nachträglich entwertet werden.

Dies gilt insbesondere für Projekte, die auf Grundlage der bisherigen, strengeren RFNBO-Kriterien entwickelt, finanziert oder in Betrieb genommen werden. Diese Projekte haben in einer frühen Marktphase besondere Vorleistungen erbracht, höhere regulatorische Anforderungen berücksichtigt und damit zur praktischen Entwicklung des RFNBO-Marktes beigetragen. Wenn der Delegierte Rechtsakt im Zuge des Reviews praxistauglicher ausgestaltet wird, dürfen diese First Mover dadurch nicht benachteiligt werden.

Ein pragmatischer Ansatz könnte darin bestehen, im Rahmen der RED IV eine höhere Anrechnung für RFNBO-Mengen aus solchen Projekten vorzusehen, die nachweislich auf Grundlage des bisherigen Delegierten Rechtsaktes entwickelt wurden oder unter dessen

Anforderungen in Betrieb gehen. Ein solcher Multiplier könnte frühzeitige Investitionen schützen, bereits erbrachte Vorleistungen anerkennen und verhindern, dass Projekte, die unter strengeren Kriterien realisiert wurden, gegenüber späteren Projekten unter erleichterten Bedingungen wirtschaftlich schlechter gestellt werden.

Ziel muss ein verlässlicher Übergang sein, der Investitionen schützt, ohne die gezielte Anpassung des Delegierten Rechtsaktes zu verzögern. Der Bestandsschutz sollte deshalb einfach, nachvollziehbar und klar auf solche Projekte begrenzt werden, die bereits verbindliche Investitionsentscheidungen getroffen haben oder nachweislich unter den bisherigen Anforderungen in Betrieb gehen.

Weitere gezielte Anpassungen prüfen

Neben den prioritären Kernforderungen sollten weitere technische Hemmnisse gezielt überprüft werden.

- 36-Monats-Frist bei Direktanlagen (Artikel 3):
Das Anlegen einer starren Frist, innerhalb derer die RFNBO-Produktionskapazität nach der EE-Kapazität in Betrieb gehen muss, sollte bei Vorliegen einer Direktleitung überprüft werden. Wenn vorhandene erneuerbare Anlagen über eine Direktleitung weiter ausgelastet werden, sollte die Regelung keine unnötigen zusätzlichen Hemmnisse schaffen.
- Geografische Korrelation (Artikel 7):
Die geografische Korrelation sollte so ausgestaltet werden, dass physikalisch ausreichend miteinander verbundene Gebotszonen angemessen berücksichtigt werden. Entscheidend sollte sein, ob eine tatsächliche stromsystemische Verbindung besteht und erneuerbarer Strom praktikabel für die RFNBO-Produktion nutzbar gemacht werden kann.

Der DWV empfiehlt, die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 gezielt und kurzfristig entlang von drei prioritären Kernpunkten weiterzuentwickeln:

1. **Die Zusätzlichkeit aussetzen oder zumindest deutlich über 2035 hinaus verschieben.**
2. **Die monatliche Korrelation von EE- und RFNBO-Produktion dauerhaft als Standard etablieren.**
3. **Die 90-Prozent-Schwelle für den EE-Anteil im Netz auf 80 Prozent absenken.**

Ergänzend sollte die Europäische Kommission prüfen, wie bestehende erneuerbare Stromkapazitäten besser für die RFNBO-Produktion nutzbar gemacht werden können, ohne Doppelförderung auszulösen. Zudem muss sichergestellt werden, dass bereits getroffene Investitionsentscheidungen und laufende Projekte nicht nachträglich entwertet werden. Für Projekte, die auf Grundlage des bisherigen Delegierten Rechtsaktes entwickelt wurden oder unter dessen Anforderungen in Betrieb gehen, sollte im Rahmen der RED IV eine angemessene höhere Anrechnung geprüft werden.

Erneuerbarer Wasserstoff braucht einen glaubwürdigen und wirtschaftlich tragfähigen Rechtsrahmen. Die Anpassung der Delegierten Verordnung ist notwendig, damit RFNBO-Projekte in Europa nicht an überkomplexen Strombezugskriterien scheitern, bevor ein funktionierender Markt entstehen kann. Klimaschutz, Versorgungssicherheit und industrielle Wertschöpfung werden nicht durch maximale regulatorische Enge erreicht, sondern durch einen Rahmen, der Projekte ermöglicht, Nachfrage aktiviert und erneuerbare Strommengen systemisch nutzbar macht.

Berlin, 10. Juli 2026

Kontakt: Friederike Lassen Raphael Börger
 Vorständin Leiter Gremienarbeit
politik@dwv-info.de

Seit drei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 150 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 400 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.